

# P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT  
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

## Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt  
(Neuregelungen ab: 28.04.2021)

Nächtliche Ausgangssperre	Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt.  Ausnahmen: - Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere medizinischer oder veterinärmed. Notfall - berufliche oder dienstl. Tätigkeiten - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts - unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger oder Begleitung Sterbender - Versorgung von Tieren - ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 1 weitere Person - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, gilt der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 (ab Tag 15 der abschließenden Impfung) dem erforderlichen Testnachweis gleich; dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 9 (Krankenhäuser, Alten-/ Pflege- und Behinderteneinrichtungen)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegeseang untersagt
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske)
Krankenhäuser	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote)
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 48h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)



Gastronomie	<p>untersagt</p> <p>untersagt ist auch die Außengastronomie</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig</p> <p>Die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt.</p> <p><b>Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</b></p>
Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen	<p>für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig</p> <p>für touristische Zwecke unzulässig</p>
Tagungen, Kongresse, Messen	untersagt
Schulen	<p>- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.</p> <p>- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule</p>
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen	Einrichtungen sind geschlossen; nur Notbetreuung
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung</p> <p>b) Angebote der Erwachsenenbildung</p> <p>c) Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>d) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform untersagt</p> <p>b) in Präsenzform untersagt</p> <p>c) zulässig</p> <p>d) in Präsenzform untersagt</p>
Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
<p>Kultur</p> <p>a) Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos</p> <p>b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen</p>	<p>a) Geschlossen, <b>ausgenommen Autokinos</b></p> <p>b) Geschlossen, <b>ausgenommen Außenbereiche der zoologischen und botanischen Gärten</b></p>

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail [buergertelefon@lra-ei.bayern.de](mailto:buergertelefon@lra-ei.bayern.de)) zur Verfügung